

Kundmachung

über die **Wahl des ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen* Betriebsrates**

im Betrieb:

- In den Betriebsrat sind Mitglieder zu wählen.
- Die Liste der Wahlberechtigten liegt neben einem Ausdruck der Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsrats-Wahlordnung BGBl II Nr. 124/2023 im

zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer auf.

- Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten DienstnehmerIn bis zum bei dem/der unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

- Wahlvorschläge, welche die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind schriftlich bis zum bei dem/der unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten DienstnehmerInnen unterfertigt ist, als Betriebsratsmitglieder (ausschließlich Ersatzmitglieder) zu wählen sind; hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (ausschließlich Ersatzmitglieder) angerechnet. Einer der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als Vertreter desselben anzuführen.

- Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom angefangen im

zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

- Die Stimmabgabe findet am

am:

im

von

bis

Uhr

statt.

- Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel entweder durch Bezeichnung der Aufschrift des Wahlvorschlages oder durch Angabe des Namens eines oder mehrerer WahlwerberInnen kenntlich zu machen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die WählerIn in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn uneröffnet in die Urne legt.

- Die Stimmzettel, die für eine wahlwerbende Gruppe abgegeben werden können, sollen das gleiche Ausmaß, und zwar ungefähr bis cm in der Breite und bis cm in der Länge, betragen.

- Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes, Krankheit am Wahltag oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zu Wahrung

ihres Wahlrechtes bis spätestens bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes

die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird diese ausgestellt, können sie den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keine Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen, geben und diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag legen und diesen sodann verschlossen per Postwege dem Wahlvorstand übermitteln.

Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens

am bis Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet

eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch nur wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

- Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind:
 -
 -
 -
 - Ersatzmitglieder:
 -
 -

Ort, Datum: Unterschrift:
Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes

Kontakt: